

Muster Hausordnung

§ 1 Regelungen über die Nutzung und den Gebrauch gemeinschaftlicher Einrichtungen

1. Treppenhäuser, Flure und Gänge, die im Gemeinschaftseigentum stehen und für die Allgemeinheit zugänglich sind, sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Das längerfristige Abstellen und Lagern von Gegenständen jeglicher Art, insbesondere Garderoben- und Schirmständer, Schuhregale und Schuhe, Pflanzen und Blumentöpfe etc., auf diesen Flächen ist untersagt.
2. Fahrräder und Kinderwagen sind in dem Fahrrad- und Kinderwagenraum abzustellen. Krafträder, insbesondere Motorräder und Mopeds, dürfen dort nicht abgestellt werden.
3. Der Wasch- und Trockenraum und die dort vorhandenen Geräte sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Bereits gewaschene und trockene Wäsche ist umgehend abzuholen, damit die Wasch- und Trockenmöglichkeiten auch von den anderen Bewohnern genutzt werden können.
4. Die Benutzung der Garage, des Gartens und des Spielplatzes wird in der Garagen-, Garten- und Spielplatzordnung geregelt.

§ 2 Sicherheits- und Schutzregelungen

1. In den Keller- und Speicherabteilen dürfen keine brennbaren, explosiven, giftigen, ätzenden und übel riechenden Gegenstände gelagert werden.
2. Die Treppenhaus-, Keller- und Speicherfenster sind nachts, bei Unwettern sowie bei Minustemperaturen mit Ausnahme von Stoßlüftungen geschlossen zu halten.
3. Die Hauseingangstür ist grundsätzlich geschlossen zu halten. Die Kelleraußentür ist grundsätzlich abgeschlossen zu halten.
4. Im Treppenhaus, in den gemeinschaftlichen Fluren und Gängen, im Keller und auf dem Speicher sowie in den gemeinschaftlichen Räumen (insbesondere Wasch- und Trockenraum sowie Fahrrad- und Kinderwagenraum) ist das Rauchen untersagt.

§ 3 Gebrauchs- und Nutzungsregelungen

1. Die Bewohner haben nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme darauf zu achten, dass ruhestörender Lärm so weit wie möglich vermieden wird. Besondere Rücksichtnahme ist innerhalb der Ruhezeiten zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr und zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen geboten.
2. Das Musizieren in den Wohn- und Gewerbeeinheiten ist in der Zeit zwischen 19.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr grundsätzlich untersagt.
3. Das Grillen mit einem Holzkohlegrill ist nur auf der im Garten hierfür vorgesehenen Fläche gestattet, nicht also auf den Balkonen und Terrassen.
4. Haustiere dürfen sich in den Außenanlagen, im Treppenhaus oder auf anderen Gemeinschaftsflächen nur mit Aufsicht aufhalten. Das Halten von Kampfhunden und Kampfhundmischlingen ist verboten. Für die übrigen Hunde gilt innerhalb der Wohnanlage Leinenzwang. Vom Spielplatz sind Hunde und Katzen fernzuhalten.